



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 5 / 2017
Seite 311 – Seite 342
Ausgabedatum: 24.05.2017

INHALT

Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 313
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centre for Organismal Studies Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (COS Heidelberg)	S. 317
Richtlinie „Citizen Science an der Universität Heidelberg“	S. 331
Satzung der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg	S. 333
Satzung des Council for Graduate Studies der Universität Heidelberg	S. 339

Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Aufgrund von § 2 i.V.m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005), des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 Artikel I (GBl. vom 27. Dezember 2005) sowie des Landesinformationsfreiheitsgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. vom 29. Dezember 2015) hat der Senat der Universität Heidelberg am 09.05.2017 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 12.05.2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Universität Heidelberg für die Verwaltungsgebühren der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 30.06.2011 (Mitteilungsblatt Nr.10/2011) wird wie folgt geändert:

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)
Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung	5,--
Ausstellung einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung	5,--
Zweitausfertigung des Studienbuches	5,--
Studienbescheinigung	5,--
Ersatzkarte Studierendenausweis	10,--
Zweitausfertigung eines Gasthörerscheins	5,--

Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	10,--
Beglaubigungen von Urkunden und Zeugnissen: Für den ersten Abdruck je Urkunde oder Zeugnis ¹	3,--
Beglaubigungen von Urkunden und Zeugnissen: Für jeden weiteren Abdruck ¹ <u>Änderung:</u> Säumnisgebühren für verspätet beantragte Einschreibung Verspätungsgebühr für Einschreibungen nach der Immatrikulationsfrist	1,-- 10,--
<u>Änderung:</u> Säumnisgebühr für verspätete Rückmeldung Verspätungsgebühr für die nicht fristgerechte Rückmeldung	10,--
<u>Änderung:</u> Säumnisgebühr für verspäteten Fachrichtungswechsel Verspätungsgebühr für die nicht fristgerechte Umschreibung	10,--
<u>Änderung:</u> Säumnisgebühr für die verspätete Entrichtung der Langzeitstudiengebühr, des Studierendenwerksbeitrags und des Verwaltungskostenbeitrags Verspätungsgebühr für die nicht fristgerechte Entrichtung des Semesterbeitrages	10,--
Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	20,-- bis 1.000,--

¹ Bei Beglaubigungen von Scheinen, die für die Zulassung bei einer staatlichen Prüfungsbehörde zwingend notwendig sind, gilt die Gesamtheit der Scheine als ein Schein. Dafür sind insgesamt Gebühren in Höhe von 3,-- € zu erheben.

<u>Änderung:</u> Besondere Bescheinigung über die Zahlung von Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeiträgen (keine Quittungen) Besondere Bescheinigung über die Zahlung von Studierendenwerks- und Verwaltungskostenbeiträgen (keine Quittungen)	5,--
<u>Neu:</u> Amtliche Information gemäß Landesinformationsfreiheitsgesetz	0,-- bis 10.000,--

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 12.05.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

316

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 5 / 2017
24.05.2017

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centre for Organismal Studies Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (COS Heidelberg)

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die nachstehende geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Centre for Organismal Studies Heidelberg (COS Heidelberg) beschlossen.

Präambel

Ein zentrales Ziel des COS Heidelberg ist die Erforschung der organismischen Biologie über die Grenzen biologischer Organisationsstufen hinweg. Die Arbeitsgruppen des COS sollen organisatorisch und räumlich zusammengeführt und mit ihren zentralen wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen in einem Gebäude zusammengefasst werden. Bis zur Integration der derzeitigen Einrichtungen in einem Gebäude werden die Forschungsgruppen des COS Heidelberg an verschiedenen Orten untergebracht sein (INF 230, INF 231, INF 232, INF 267, INF 340, INF 345, INF 360, INF 361, INF 504). Die Übergangszeit wird durch die vorliegende VBO geregelt. Diese trägt der derzeit noch dezentralen Unterbringung der Abteilungen Rechnung.

1. Abschnitt

Verwaltungsordnung

§ 1 Zuordnung und Aufgaben

(1) Das COS Heidelberg ist eine interdisziplinär arbeitende zentrale wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat. Die Leitung des COS Heidelberg berichtet diesem einmal jährlich über aktuelle Entwicklungen und die Institutsfinanzen.

(2) Vorrangige Aufgabe des COS Heidelberg ist es, die Biologie der Organismen von den molekularen Grundlagen über die Zellbiologie, Entwicklungsbiologie und Physiologie bis hin zu Evolution und Biodiversität, sowie die Systembiologie und Biotechnologie in Forschung und Lehre zu vertreten. Es ist zusammen mit anderen Einrichtungen für Aufgaben der Lehre im Fach Biologie zuständig.

Weitere Aufgaben sind

- die gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Förderung wissenschaftlicher Kooperationen,
- die Förderung des Wissens- und Technologietransfers, sowie
- der Ausbau zentraler Dienstleistungen im wissenschaftlichen, technischen und administrativen Bereich.

§ 2 Abteilungen des COS Heidelberg

Das COS Heidelberg gliedert sich in Abteilungen, die jeweils von einem Abteilungsleiter¹ geleitet werden. Dem COS Heidelberg gehören weiterhin die Einrichtung des Botanischen Gartens und Herbariums (HEID) sowie die Zoologische Sammlung an.

§ 3 Leitung des COS Heidelberg und seiner Abteilungen

(1) Direktorium

Das COS Heidelberg wird von einem Direktorium geleitet, dem die hauptberuflich am COS tätigen Abteilungsleiter (Abs. 3) angehören. Das Direktorium tritt auf Antrag eines der Mitglieder, mindestens aber zweimal pro Semester zusammen. Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Gremien zugewiesen, beschließt das Direktorium über alle Angelegenheiten des COS Heidelberg; insbesondere die Verwendung der zentralen Mittel (§ 7) und die Budgets der Abteilungen, soweit diese nicht durch Berufungszusagen definiert sind. Das Direktorium stellt den Haushalt auf. Beschlüsse des Direktoriums bedürfen in der Regel der Zustimmung von 70% der anwesenden Stimmen. Ausnahmen, die Einstimmigkeit verlangen, sind Vorschläge oder Stellungnahmen in Berufsangelegenheiten sowie zu Fragen der Ausrichtung von Professuren. Entscheidungen, die Einstimmigkeit erfordern, setzen die Anwesenheit von 80% der Direktoriumsmitglieder voraus. Termine für Direktoriumssitzungen sollen im Regelfall sechs Wochen im Voraus bekanntgegeben werden. Das Direktorium kann zusätzlich Vertreter aus dem Kreis der am COS hauptberuflich tätigen Hochschullehrer, selbständigen Nachwuchsgruppenleiter und Forschungsgruppenleiter als Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen. Das Direktorium ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

(2) Geschäftsführender Direktor

Der geschäftsführende Direktor (GD) des COS Heidelberg sowie zwei Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Direktoriumsmitglieder von den am COS Heidelberg hauptberuflich tätigen Hochschullehrern gewählt und vom Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Abwahl durch eine 2/3 Mehrheit der gemäß Satz 1 Wahlberechtigten ist möglich. Der GD führt die laufenden Geschäfte des COS Heidelberg mit Ausnahme des Botanischen Gartens/Herbarium, setzt die Beschlüsse des Direktoriums und der FGL-Versammlung um und vertritt das COS Heidelberg in den Gremien der Universität. Der geschäftsführende Direktor informiert alle hauptberuflich im COS Heidelberg tätigen Mitglieder in der Regel einmal im Semester über die Amtsführung (§ 23 Abs. 7 GO).

(3) Abteilungsleiter des COS Heidelberg

Professoren leiten jeweils eine Abteilung. Die Leiter der Abteilungen tragen die Amtsbezeichnung "**Abteilungsleiter am Centre for Organismal Studies Heidelberg**". Sie entscheiden über alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten. Der Leiter der Abteilung I ist gleichzeitig Direktor der Einrichtung **Botanischer Garten/Herbarium (HEID)**. Der Abteilungsleiter entscheidet über die Verteilung der Abteilung vom Direktorium zugewiesenen Sach- und Personalmittel, soweit keine anderweitigen Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen. Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung. Er entscheidet über die der Abteilung oder Einrichtungen zugewiesenen Mittel und Stellen (§ 8). Abteilungsleiter sind verpflichtet, den Mitgliedern anderer FG Geräte und Einrichtungen ihrer Abteilung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugänglich zu machen.

(4) Die Leitung der Zoologischen Sammlung wird in Abstimmung mit dem Direktorium festgelegt.

§ 4 Forschungsgruppen

(1) Die Abteilungen unterhalten Forschungsgruppen. Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln die zur Durchführung von Forschungsprojekten benötigt werden. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter (FGL), akademischen Mitarbeitern und (ggf.) den ihr zugeordneten Mitarbeitern in Administration und Technik. Im Rahmen der Aufgabenstellung des COS Heidelberg (§1) arbeitet jede Forschungsgruppe selbständig an Forschungsprojekten und beteiligt sich an der Ausbildung insbesondere von Studierenden, des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Lehrprogramm des COS Heidelberg. Bei ihren Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten stimmt sie sich mit den anderen Forschungsgruppen ab (§ 6(1)).

(2) FGL sind Hochschullehrer i.S. von § 10 Abs. 1 Ziffer 1. LHG, außerplanmäßige Professoren, sowie die selbstständigen Nachwuchsgruppenleiter gem. Abs. 3. Durch Beschluss des Direktoriums können weitere Wissenschaftler des COS Heidelberg, deren Arbeitsbereiche jeweils einer der Abteilungen des COS Heidelberg zugewiesen sind, zum FGL bestellt werden. Alle Forschungsgruppenleiter sind stimmberechtigte Mitglieder der FGL-Versammlung (§ 5).

(3) Selbstständige Nachwuchsgruppenleiter sind Wissenschaftler, die durch eine Kommission nach Ausschreibung und unter Einbeziehung externer Gutachten durch das Direktorium des COS Heidelberg bestellt wurden.

(4) Über die Verteilung von Mitteln der Abteilung an die einzelnen Forschungsgruppen entscheidet jeweils der Leiter der Abteilung, der die Forschungsgruppe zugeordnet ist. Über die Verwendung der Ausstattung innerhalb einer Forschungsgruppe entscheidet ihr FGL, über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheiden deren

FGL gemeinsam in eigener Zuständigkeit. Die zentralen wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen des COS Heidelberg (§ 6) stehen allen Forschungsgruppen zur Nutzung zur Verfügung.

§ 5 Forschungsgruppenleiterversammlung

(1) Alle FGL gemäß § 4(2) bilden zusammen die Forschungsgruppenleiter(FGL)-Versammlung. Durch Beschluss des Direktoriums können weitere Mitglieder in die FGL-Versammlung aufgenommen werden. Diese tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen, davon einmal vor Erstellung des Lehrangebots für das kommende Semester. Die Einberufung erfolgt turnusgemäß durch den geschäftsführenden Direktor des COS Heidelberg; eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Termine für die FGL Versammlung sollen im Regelfall sechs Wochen im Voraus bekanntgegeben werden.

(2) Die FGL-Versammlung berät und beschließt, unbeschadet der im Gesetz, in der Grundordnung oder anderen Satzungen der Universität (z.B. Promotions-, Prüfungs- und Studienordnungen) anderen Gremien und Einrichtungen der Universität zugewiesenen Zuständigkeiten, über die Beiträge des COS Heidelberg, zu folgenden Aufgaben:

- Gemeinsame Lehrpläne oder Lehrveranstaltungen der organismischen Biowissenschaften für
 - die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Biowissenschaften,
 - den Lehramtsstudiengang Biologie / Master of Education,
 - Module zu weiteren Studiengängen,
 - die Graduiertenausbildung,
 - für Studierende anderer Fakultäten mit Studien-Nebenfach Biologie
 - die Beteiligung des COS Heidelberg an neuen Studiengängen.
- Vorschläge zur Abstimmung des Semester-Angebotes an Lehrveranstaltungen mit der Fakultät für Biowissenschaften,
- Vorschläge zur Ausrichtung, Ausschreibung und Ausstattung von Professuren und zur Einrichtung und Ausschreibung von anderen FGL-Stellen,

- Vorschläge zur Einrichtung neuer und Ausbau bestehender zentraler Dienstleistungen im wissenschaftlichen, technischen und administrativen Bereich des COS Heidelberg (§ 6).
- Vorschläge für Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zur Ernennung der entsprechenden Beauftragten.

(3) Die am COS Heidelberg tätigen Doktoranden und Postdoktoranden entsenden jeweils einen aus ihren Reihen gewählten Vertreter in die FGL Versammlung; diese Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung des COS Heidelberg bei seinen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des COS Heidelberg wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im COS Heidelberg zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die beratende Beteiligung bei der Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Abteilungen (§ 2 und § 3 Abs. 3) und der Bestellung und Evaluation von selbstständigen Nachwuchsgruppenleitern (§ 4 Abs. 3).

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern; sie werden auf Vorschlag des COS Direktoriums vom Rektor auf vier Jahre bestellt (Wiederbestellung möglich). Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der Biowissenschaften oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem COS Heidelberg angehört. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat in der Regel alle drei Jahre ein. Auf Verlangen des Rektorats, des geschäftsführenden Direktors oder der Mehrheit der Direktoriumsmitglieder ist der Wissenschaftliche Beirat auch öfter einzuberufen.

§ 7 Infrastrukturelle Einrichtungen des COS Heidelberg

(1) Das COS Heidelberg bietet im Rahmen verfügbarer Möglichkeiten allen beteiligten Forschungsgruppen zentral die folgenden wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen an:

I. Tier- und Pflanzenzucht

Die Einrichtung des Botanischen Gartens kann die Anzucht und Kultivierung von Forschungspflanzen für die Abteilungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vor allem im Freilandbereich übernehmen. Weitere Gewächshäuser und Aquarien (INF360, INF230) werden von den jeweiligen Abteilungen betrieben.

II. Herbarium

III. Metabolit-Analytik

IV. Mikroskopie

V. EDV-Pool & Bibliotheksverwaltung

VI. Werkstätten

(2) Die genannten zentralen Einrichtungen werden durch die Abteilungen vor Ort verwaltet. Die Verwendung der vom Direktorium bereitgestellten Ausstattung erfolgt durch die jeweiligen Abteilungen. Die jeweiligen Abteilungen sorgen für die Kontinuität der personellen und gerätetmäßigen Ausstattung der zentralen Einrichtungen. Die Kosten für die erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(3) Die Einrichtung zusätzlicher zentraler Dienstleistungen bedarf der Zustimmung des Direktoriums.

(4) Aufgaben des Personals in den zentralen Dienstleistungen sind insbesondere:

- Durchführung von Auftragsarbeiten für die Forschungsgruppenleiter
- Betreuung/Einweisung von Mitarbeitern in die Benutzung von Geräten

§ 8 Zentrale Mittel des COS Heidelberg

Auf Beschluss des Direktoriums wird für zentrale Leistungen, die nicht für bestimmte Abteilungen oder Einrichtungen erbracht werden, eine Umlageregelung getroffen. Selbstständige Nachwuchsgruppen tragen zu der Umlage bei, soweit sie über andere als projektgebundene Mittel verfügen. Über den Einsatz der Mittel entscheidet das Direktorium.

§ 9 Dezentrale Bewirtschaftung

(1) Die Abteilungsleiter, deren Abteilungen jeweils in einem Gebäude untergebracht sind, treffen innerhalb eines Gebäudes gemeinsame interne Regelungen. In diesen wird u.a. festgelegt, wie sich die Abteilungsleiter in der Verwaltung der gemeinsam zu nutzenden räumlichen und personellen Infrastruktur ablösen.

(2) Insbesondere gewährleisten die internen Regelungen der Abteilungen allen Forschungsgruppenleitern nach § 4(2) eine angemessene Beteiligung an den personellen und sachlichen Mitteln des Zentrums.

(3) Die Einrichtung Botanischer Garten und Herbarium (HEID) verfügt über ein ihr gesondert zugewiesenes Budget, welches vom Leiter der Abteilung I „Biodiversität und Pflanzensystematik“ unabhängig vom COS Heidelberg bewirtschaftet wird.

2. Abschnitt

Benutzungsordnung

§ 10 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Lehr-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem COS Heidelberg zugeordnet ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung auf den entsprechenden Fachgebieten betreiben, sind berechtigt, das COS Heidelberg entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Das Direktorium (§ 3(1)) regelt nach Beratung mit den am COS Heidelberg hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Großgeräte.

(2) Andere Mitglieder der Universität können von den jeweils für die Verwaltung der betreffenden Einrichtung oder des jeweiligen Geräts zuständigen Abteilungsleitern als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Hiervon ist das zentrale Sekretariat des COS Heidelberg zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die Benutzung des COS Heidelberg durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. § 13 bleibt unberührt. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 11 Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das COS Heidelberg und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelung zu benutzen. Die Mitglieder des COS Heidelberg haben bei der Benutzung Vorrang. Für den Botanischen Garten und Herbarium gelten Sonderregelungen.

- (2) Die Benutzer sind verpflichtet
- auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 - die Einrichtungen des COS Heidelberg sorgfältig und schonend zu benutzen;
 - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem GD zu melden;
 - in den Räumen des COS Heidelberg und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des zuständigen Personals des COS Heidelberg Folge zu leisten.
- (3) Das Direktorium ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom geschäftsführenden Direktor zeitweise von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 13 Nutzungsentgelt

(1) Die Benutzung des COS Heidelberg durch Mitglieder der Universität ist – unbeschadet der Kostenerstattungsregelung unter § 6(2) – kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechtes bleiben unberührt. Die Regelungen im Botanischen Garten/Herbarium sind hiervon nicht betroffen.

(2) Für die Benutzung des COS Heidelberg durch andere Personen setzt der Geschäftsführende Direktor in Absprache mit dem Direktorium ein kostendeckendes Entgelt fest. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags zu schätzen. Die Regelungen im Botanischen Garten/Herbarium sind hiervon nicht betroffen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 1.12.2010 außer Kraft.

Heidelberg, den 12.05.2017

gez. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang:

Übersicht über die Abteilungen des COS

Abteilung	Abteilungsname
I.	Biodiversität und Pflanzensystematik
II.	Entwicklungsplastizität der Pflanzen
III.	Molekulare Physiologie der Pflanzen
VI.	Molekulare Biologie der Pflanzen
V.	Glykobiologie
VI.	Zellbiologie
VII.	Entwicklungsneurobiologie
VIII.	Molekulare Physiologie der Tiere
IX.	Tierphysiologie/ Entwicklungsbiologie
X.	Modellierung Biologischer Prozesse
XI.	Molekulare Evolution und Genomik
XII.	Stammzellbiologie
XIII.	Evolution der Tiere
XIV.	Entwicklungsbiologie
XV.	Entwicklungsphysiologie

330

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 5 / 2017
24.05.2017

Richtlinie „Citizen Science an der Universität Heidelberg“

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 11 LHG folgende Grundsätze für die Durchführung von Forschungsprojekten mit Bürgerbeteiligung an der Universität Heidelberg beschlossen:

1. Die Universität erkennt Citizen Science als eine für Wissenschaft und Gesellschaft nutzbringende Methode zur Gewinnung von Forschungsdaten an.
2. Mit einer Beteiligung von Bürgern an wissenschaftlichen Projekten kann die Universität darüber hinaus das Interesse der Öffentlichkeit an Wissenschaft insgesamt zu erhöhen und Menschen zum aktiven Engagement für diese motivieren.
3. Die Universität benennt einen zentralen Ansprechpartner (in Dezernat 6) für Projekte mit Bürgerbeteiligung, der ihre Wissenschaftler bei der Planung und Durchführung von entsprechenden Initiativen und Projekten berät und sie organisatorisch unterstützt.
4. Für Initiativen und Projekte unter Einbeziehung von Bürgern gelten die allen wissenschaftlichen Projekten der Universität zugrunde liegenden rechtlichen und ethischen Grundsätze, insbesondere auch die Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Heidelberg, den 11.05.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

332

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 5 / 2017
24.05.2017

Satzung der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die nachstehende Satzung für die Graduiertenakademie beschlossen.

§ 1 Zuordnung und Definition

Die Graduiertenakademie ist eine zentrale Einrichtung nach § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität. In diesem Sinne arbeitet die Graduiertenakademie wissenschaftsorientiert und hat einen Serviceauftrag mit dem Ziel der Qualifizierung und Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotionsphase und in der Postdoktorandenphase.

§ 2 Aufgaben

1. Die Graduiertenakademie bildet die Dachorganisation für die überfachlichen Förderprogramme im Rahmen der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Heidelberg und unterstützt in dieser Funktion die dezentralen Qualifizierungs- und Weiterqualifizierungsstrategien und -maßnahmen in den Fakultäten und Graduiertenschulen. Sie stärkt damit die Universität im Wettbewerb um den wissenschaftlichen Nachwuchs.

2. Zentrale Aufgabe der Graduiertenakademie ist es, die Rahmenbedingungen für die Doktoranden² und Postdoktoranden an der Universität Heidelberg kontinuierlich weiter zu entwickeln. Sie trägt im Zusammenwirken mit den Fakultäten und Graduiertenschulen sowie Forschungseinrichtungen dafür Sorge, dass die Rahmenbedingungen für die Doktoranden und Postdoktoranden den höchsten Qualitätsstandards entsprechen.

Aufgabe der Graduiertenakademie ist zudem einen Beitrag zu leisten zur Förderung:

- individueller Karrierewege und -orientierungen
- früher wissenschaftlicher Selbstständigkeit
- inter- und transdisziplinärer Forschung
- zeitgemäßer Rahmenbedingungen für internationale Mobilität
- von Beratungs- und Förderungsangeboten an der Universität
- des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. Die Graduiertenakademie arbeitet in allen Aufgabenbereichen eng mit den Fakultäten, Forschungseinrichtungen, Graduiertenschulen sowie der Universitätsverwaltung und den zentralen Einrichtungen der Universität zusammen.

§ 3 Leitung und Gremien

1. Die Graduiertenakademie wird von einer Administrativen Direktorin geleitet. Sie führt die laufenden Geschäfte der Graduiertenakademie und ist Vorgesetzte der der Graduiertenakademie zugeordneten Mitarbeiter. Die Dienstaufsicht über die Graduiertenakademie führt das Rektorat. Die Administrative Direktorin wird vom Rektorat bestellt und berichtet diesem anlassbezogen, ist direkt dem für die Graduiertenakademie verantwortlichen Rektoratsmitglied unterstellt und berichtet einmal jährlich im Senat.

² Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

2. Die Graduiertenakademie wird von einem erweiterten Direktorium strategisch begleitet. Dieses besteht – mit Stimmberechtigung – aus einem Rektoratsmitglied (Vorsitz), der Administrativen Direktorin, vier Professoren aus den vier Fields of Focus der Universität und – mit beratender Stimme – je einem Doktoranden und einem Postdoktoranden. Das erweiterte Direktorium tagt bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Semester.

3. Die Professoren im Sinne von Ziff. 2. Satz 2 werden vom Senat auf Vorschlag des Councils for Graduate Studies (CfGS) für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Postdoktorand wird vom Senat auf Vorschlag des CfGS für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Doktorand wird vom Senat auf Vorschlag des Vorstands des Doktorandenkonvents für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder des erweiterten Direktoriums werden vom Rektor bestellt.

4. Das erweiterte Direktorium

- entwickelt die strategische Ausrichtung der Graduiertenakademie und begleitet die Umsetzung der operativen Ziele.
- setzt Ausschüsse und Auswahlkommissionen für die Vergabe der von der Graduiertenakademie koordinierten Fördermittel ein.
- ist zuständig für die Entwicklung des wissenschaftsstützenden Programms der Graduiertenakademie und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination und Abstimmung mit dem Rektorat und den Fakultäten.
- koordiniert die Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Partnern.
- begleitet gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten die Umsetzung der Familienförderung und des Diversity-Konzepts der Universität für die Doktoranden und Postdoktoranden.
- berichtet dem Rektorat.

§ 4 Verwaltung/Finanzen

Die Graduiertenakademie regelt alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Verwendung der zugewiesenen Ressourcen im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und erstellt eine Finanzplanung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

§ 5 Mitgliedschaft und Nutzungsrecht

1. Alle Doktoranden der Universität Heidelberg sind ab ihrer Annahme durch den zuständigen Promotionsausschuss ihrer Fakultät bis zum Abschluss oder dem Abbruch ihrer Promotion Mitglieder der Graduiertenakademie.
2. Die an der Universität Heidelberg tätigen Postdoktoranden können auf Antrag Mitglied werden. Für Postdoktoranden endet die Mitgliedschaft mit Abschluss der Tätigkeit als Postdoktorand oder mit dem Ausscheiden aus der Universität Heidelberg, spätestens jedoch nach fünf Jahren. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Administrative Direktorin der Graduiertenakademie in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des erweiterten Direktoriums auf der Basis öffentlich zugänglicher, sachgerechter Kriterien.
3. Teilnehmer an promotionsvorbereitenden Programmen der Universität Heidelberg können auf Antrag befristet in die Graduiertenakademie aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit der Beendigung der Vorbereitungsphase zum Promotionsprogramm. Über die Aufnahme entscheidet die Administrative Direktorin der Graduiertenakademie in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des erweiterten Direktoriums auf der Basis öffentlich zugänglicher, sachgerechter Kriterien.
4. Mitglieder der Graduiertenakademie sind berechtigt, die Angebote der Graduiertenakademie entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

5. Für andere Mitglieder und Angehörige der Universität sowie für Promotionsinteressierte und Gastnachwuchswissenschaftler, die sich mindestens sechs Monate an der Universität aufhalten, können die Angebote nach Zulassung durch die Graduiertenakademie zur Verfügung gestellt werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 bis 3 genannten Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.

6. Die Graduiertenakademie kann die Nutzung ihrer Angebote mit Zustimmung des Rektorates zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die maßgeblichen Promotionsordnungen der Fakultäten bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 17.05.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

338

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 5 / 2017
24.05.2017

Satzung des Council for Graduate Studies der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Aufgaben

1. Der Council for Graduate Studies ist ein beratender Ausschuss der Universität.

2. Aufgaben dieses Gremiums sind es,
 - konzeptionelle Impulse zur Gestaltung, Förderung und Weiterentwicklung geeigneter übergreifender Strukturen und Qualitätsstandards für die Qualifizierungs- und Weiterqualifizierungsphase des wissenschaftlichen Nachwuchses zu geben,
 - den Austausch zwischen den Fakultäten zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
 - die strategischen Projekte der Fakultäten im Rahmen der Qualitätssicherungsprozesse überfachlich zu beraten,
 - die Graduiertenakademie bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote zu beraten,
 - einen Vorschlag für die Wahl der professoralen Mitglieder und des Vertreters der Postdoktoranden³ im erweiterten Direktorium der Graduiertenakademie durch den Senat zu entwickeln (der Vertreter der Doktoranden im erweiterten Direktorium der Graduiertenakademie wird dem Senat vom Doktorandenkonvent vorgeschlagen),
 - den oder die Kandidaten zur Wahl als Ombudsperson(en) für Doktoranden und deren Betreuer an den Senat vorzuschlagen.

³ Die Verwendung der männlichen Bezeichnung in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

3. Dem Council for Graduate Studies gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwei vom Rektorat zu benennende Prorektoren
- die Administrative Direktorin der Graduiertenakademie
- jeweils ein Vertreter der zwölf Fakultäten
- die Sprecher der Graduiertenschulen⁴
- ein Vertreter des akademischen Mittelbaus
- ein Postdoktorand, welcher vom Senat auf Vorschlag der Mitglieder des Councils gewählt wird. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- zwei Doktoranden, nach Möglichkeit aus verschiedenen Fields of Focus, welche vom Senat auf Vorschlag des Vorstands des Doktorandenkonvents gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, eine einmalige Wiederwahl ist möglich,

Die professoralen Mitglieder des erweiterten Direktoriums der Graduiertenakademie können (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen teilnehmen. Anlassbezogen lädt der Council for Graduate Studies Vertreter der Universitätsverwaltung in beratender Funktion zu den Sitzungen ein.

4. Ein Rektoratsmitglied führt den Vorsitz im Council for Graduate Studies und leitet die Sitzungen. Die Rektoratsmitglieder stimmen im Vorfeld einer Sitzung untereinander ab, wer jeweils den Vorsitz und wer die Vertretung innehat.

5. Der Council for Graduate Studies tagt mindestens einmal im Semester.

6. Der Council for Graduate Studies kann Ausschüsse bilden, die das Gremium bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung der unter (2) genannten Aufgaben unterstützen.

⁴ Hierbei werden Graduiertenschulen und Promotionsprogramme mit i.d.R. mehr als 50 Doktoranden und Doktorandinnen berücksichtigt.

§ 2 Anwendbarkeit der Verfahrensordnung

Für die Verfahrensabläufe gilt die allgemeine Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Der Council for Graduate Studies evaluiert seine Zuständigkeiten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Heidelberg, den 17.05.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

342

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 5 / 2017
24.05.2017

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de